

SATZUNG des SKD Ryukan e.V. – Neufassung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „SKD Ryukan e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Sankt Augustin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand ist Sankt Augustin.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51–68 AO.
- (2) Zweck ist die Förderung des Sports, insbesondere des Karate im Shotokan-Stil.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V. sowie im zuständigen Landesfachverband.
- (4) Deren Satzungen und Ordnungen werden anerkannt.
- (5) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Trainingsbetrieb, Veranstaltungen, Nachwuchsförderung sowie Aus- und Weiterbildung von Trainern.
- (6) Eine Wettkampforientierung steht nicht im Vordergrund.

§ 3 Schutzkonzept, Gewaltprävention und Gleichbehandlung

- (1) Der Verein verurteilt jede Form von Gewalt, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.
- (2) Er steht für ein respektvolles, diskriminierungsfreies Miteinander.
- (3) Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion, Alter oder Identität wird abgelehnt.
- (4) Der Verein fördert ein sicheres Trainingsumfeld, insbesondere für Kinder und Jugendliche.
- (5) Ein Verstoß gegen die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze oder anderes vereinsschädigendes Verhalten kann zum sofortigen Ausschluss führen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
- (4) Keine Begünstigung durch unverhältnismäßige Vergütungen.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Sports.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Ehrenmitglieder und inaktive Mitglieder.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und Beschluss des Vorstands erworben.

§ 8 Rechte und Pflichten

Mitglieder haben die Satzung zu beachten, Beiträge zu zahlen und Traineranweisungen zu befolgen.

§ 9 Beiträge

Beiträge werden durch Beitragsordnung geregelt. SEPA-Lastschrift ist möglich.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 11 Organe des Vereins

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzendem, 2. Vorsitzendem, 1. Schatzmeister und 2. Schatzmeister.
- (2) 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und 1. Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB und jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Amtsdauer zwei Jahre; Wiederwahl zulässig.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Einladung durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche.
- (2) Beschlussfähig bei mindestens zwei anwesenden Mitgliedern.
- (3) Beschlüsse mit Mehrheit der gültigen Stimmen; bei Gleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Beschlüsse sind zu protokollieren und zu unterzeichnen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zuständig für Satzungsänderungen, Beitragsfestsetzung, Ehrenmitgliedschaften, Wahl und Entlastung des Vorstands sowie Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich mit zwei Wochen Frist in Textform.

(2) Außerordentliche Versammlung bei Vereinsinteresse oder Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähig bei einem Drittel der Mitglieder; sonst zweite Versammlung ohne Mindestquorum.

(2) Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit; Zweckänderung oder Auflösung mit 9/10-Mehrheit.

(4) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 17 Kassenprüfer

Jährliche Kassenprüfung; keine Vorstandstätigkeit.

§ 18 Aufwendungsersatz

Erstattung gemäß §670 BGB; Übungsleiterpauschale nach §3 Nr.26 EStG möglich.

§ 19 Haftung

Haftung ehrenamtlich Tätiger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 20 Datenschutz

Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß DSGVO und BDSG.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.